

35. Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Volkshochschule Steinfurt des Zweckverbandes „Kulturforum Steinfurt“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kulturforum Steinfurt“ (Zweckverband der Gemeinden Laer und Nordwalde und der Städte Horstmar und Steinfurt) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2011 die nachfolgend abgedruckte Satzungsänderung beschlossen:

Satzung der Volkshochschule Steinfurt des Zweckverbandes „Kulturforum Steinfurt“

In Ausführung der §§ 4, 10 und 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (SGV. NRW. 223), erlässt der Zweckverband Kulturforum Steinfurt gemäß § 8 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 7 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung.

Die bisherige Satzung der Volkshochschule Steinfurt, die am 05.07.1977 in Kraft getreten ist, wird durch diese neue Satzung geändert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband Kulturforum Steinfurt unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Steinfurt“.
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Steinfurt.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 11 1. WbG. Ihre Errichtung und Unterhaltung erfolgen in Erfüllung der sich aus § 11 1. WbG ergebenden Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Semina-

re, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 13 1. WbG anbieten.

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen für jedermann zugänglich.

(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

(3) Die Volkshochschule unterhält mindestens eine Anlaufstelle (Kontaktstelle für Beratung, Organisation etc.) in jeder Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes und führt die Veranstaltungen in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden durch.

§ 4 Träger und Weiterbildungseinrichtung

(1) Der Träger legt nach Anhörung seiner Weiterbildungseinrichtung die Grundsätze für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Weiterbildungseinrichtung das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

(2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Weiterbildungseinrichtung.

(3) Die Direktorin der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Sie wird vom stellvertretenden Leiter vertreten.

§ 5 VHS-Direktorin

(1) Die VHS-Direktorin hat vorzubereiten bzw. durchzuführen:

- a) den Arbeitsplan nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung;
- b) die Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter;
- c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung;
- d) die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes;
- e) die Verfügung über die im Wirtschaftsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen;
- f) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule;
- g) die Ausübung des Hausrechts

(2) Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt die VHS-Direktorin Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter durch.

(3) Die Zuständigkeiten von Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher bleiben unberührt.

§ 6

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Sofern den einzelnen Mitarbeitern ein Fachbereich übertragen wird, sind sie für diese verantwortlich. Die Mitarbeiter wirken bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit:

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch Beratungen mit der VHS-Direktorin,
- d) bei der Auswahl der nebenberuflichen Mitarbeiter.

§ 7

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der nebenberuflichen Mitarbeiter werden von der VHS-Direktorin - in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleitern - festgelegt. Sie können bei der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch:

- a) Vorschläge für den Arbeitsplan,
- b) Teilnahme an Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der VHS-Direktorin.

(3) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter können je Fachbereich jeweils für ein Jahr aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Fachbereichsleitern angehört zu werden.

(4) Die Honorare der nebenberuflich pädagogischen Mitarbeiter werden nach der Honorarordnung der Volkshochschule bezahlt.

§ 8

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.

(2) Sie unterstützen die VHS-Direktorin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 9 Aufsicht

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der VHS-Direktorin, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.

(2) Die VHS-Direktorin ist Vorgesetzte der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter.

§ 10 Dienstverhältnisse

VHS-Direktorin, hauptberufliche und pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt.

§ 11 Arbeitsplan

Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über das Programm. Es wird für mindestens ein Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt; es ist in geeigneter, werbewirksamer Weise zu veröffentlichen.

§ 12 Teilnahmebedingungen

(1) Jedermann kann eine oder mehrere Veranstaltungen belegen, soweit nicht Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen.

(2) Die Direktorin der Volkshochschule kann Zulassungsbeschränkungen folgender Art vornehmen:

a) Für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen kann ein Mindestalter festgesetzt werden.

b) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

c) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.

d) Bei Auslandsreisen können die Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen, der Nachweis von Sprachkenntnissen und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen verlangt werden.

- e) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmern festgesetzt werden.
- f) Aus pädagogischen, organisatorischen oder sonstigen zwingenden Gründen kann für bestimmte Lehrveranstaltungen persönliche Anmeldung verlangt werden.

§ 13 Mitwirkung der Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer an VHS-Kursen (Lehrveranstaltungen mit mindestens 12 Doppelstunden Dauer) können aus ihrer Mitte je einen Vertreter für die Dauer eines Semesters wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen einen Sprecher und einen Vertreter.
- (2) Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den betreffenden Fachbereichsleitern angehört zu werden.
- (3) Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus der Weiterbildungseinrichtung.

§ 14 Haftung

Bei Unfällen, bei Verlust und bei Beschädigung von Kleidungsstücken leistet der Zweckverband im Rahmen und im Umfang des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Im Übrigen ist jede Haftung des Zweckverbandes Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Volkshochschule des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt vom 01.01.2012 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung der Volkshochschule wurde in der Verbandsversammlung vom 21.12.2011 verabschiedet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.01.2012

Zweckverband Kulturforum Steinfurt
gez. Andreas Hoge
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 5/2012/35

36. Entgeltordnung der Volkshochschule des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt in der Neufassung vom 21.12.2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 21.12.2011 folgende Entgeltordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgendem Tarif:

<u>Art der Veranstaltung</u>	<u>Entgelt EUR</u>
1. Vorträge, Filmveranstaltungen, Lesungen oder sonstige Einzelveranstaltungen	3,10 bis 6,50
2. Kurse je nach Bereich und geplanter Teilnehmerzahl	1,40 bis 5,00
3. Kurse zur Vorbereitung auf nachzuholende Schulabschlüsse, je Doppelstunde bis maximal je Monat	1,80 24,00

- | | | |
|---|----------|--------------|
| 4. Kurse für Mutter und Kind,
je Unterrichtsstunde für beide Personen | bis | 1,40
1,80 |
| Bei Schwimmkursen für jedes
weitere Kind,
je Unterrichtsstunde | | |
| | bis | 0,50
0,70 |
| 5. Ein- und mehrtägige Seminare,
je Doppelstunde. Unterkunft und
Verpflegung werden zum Selbst-
kostenpreis gesondert berechnet.
(Die Ausgaben für den Veran-
staltungsleiter können als
Selbstkostenpreis angesehen werden). | bis max. | 10,00 |
| 6. Studienfahrten, Exkursionen,
Besichtigungen | | |
| Kostendeckende Kalkulation aller Kosten.
Organisationsunabhängiges VHS-Entgelt
nach pflichtgemäßem Ermessen
pro Tag maximal | | |
| | bis | 6,00 |

Art der Veranstaltung

7. Besondere Kurse und Kurse mit weniger als 10 Teilnehmern können nach Entscheidung durch die VHS-Direktorin durchgeführt werden.
- Kursentgelte werden zur Deckung der Kosten von der VHS-Direktorin festgesetzt.
8. Kurse "Bildung auf Bestellung", Arbeitsgemeinschaften, Intensivkurse und Bildungsurlaub.
- Der Entgeltsatz und das Honorar werden zur Kostendeckung von der VHS-Direktorin festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Entgelte ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.
- (2) Für alle Kurse ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen eine Anmeldung erforderlich. Bei Nichtteilnahme ist das volle Kursentgelt zu ent-

richten, wenn vier Tage vor Kursbeginn keine schriftliche Abmeldung erfolgt ist.

§ 3 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Die Entgelte werden für Schüler, Studenten, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe, sowie für zum Grundwehrdienst einberufene Bundeswehrsoldaten und Ersatzdienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises um 25% ermäßigt, sofern eine Entgeltermäßigung oder -befreiung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Einzelveranstaltungen, Kurse zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Mutter-Kind-Kurse, EDV und berufliche Weiterbildung, Kurse zur Gesundheitsbildung, Wochenendseminare und Bildungsurlaub, Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen, Kurse mit reduzierter Teilnehmerzahl sowie "Kurse auf Bestellung".
- (3) Aus sozialen Gründen kann die Leiterin der Volkshochschule die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Bei nicht durch das Arbeitsamt geförderten Kursen "Deutsch für Ausländer" kann eine Ermäßigung von 50% gewährt werden.

§ 4 Umlagen für Materialverbrauch und Benutzungsentgelte

- (1) Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Abwicklung dieser Kosten geschieht auf der Basis privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kursleiter und Teilnehmer.
- (2) In der Volkshochschule gefertigte Vervielfältigungen sind ebenfalls von den Teilnehmern zu bezahlen, soweit sie den Erwerb des Materials wünschen.
- (3) Für die Benutzung VHS-eigener Lehr- und Unterrichtsmittel wird eine von der VHS festzusetzende Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Musikbegleitung (Gymnastik, Tanz o.ä.) ist neben dem Kursentgelt auch die anteilige GEMA-Gebühr zu entrichten.

§ 5 Erstattung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erstattet:
 - a) wenn eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
 - b) wenn durch eine Verlegung des festgesetzten Termins eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.
- (2) Das Teilnehmerentgelt wird unter Einbehaltung von 10% des Gesamtentgeltes für die belegte Veranstaltung, mindestens EUR 5,00, erstattet, wenn eine Abmeldung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Über Abweichungen entscheidet die VHS-Direktorin auf besonderen schriftlichen Antrag durch den Teilnehmer.
- (3) Der Rücktritt bei Studienfahrten ist entsprechend der Reise- und Geschäftsbedingungen der VHS möglich. Der/die Teilnehmer/in hat die durch diesen Rücktritt verursachten Kosten zu tragen.
- (4) Eine Erstattung von Teilnehmerentgelten unter EUR 5,00 in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nicht.

§ 6

Für vom Kursleiter für die eventuelle Vermittlung von Prüfungen erhobene Gebühren haftet die Volkshochschule nicht. Sie sind nicht Gegenstand des angebotenen Kurses.

§ 7 Sonderregelungen

Im Ausnahmefall notwendig werdende Sonderregelungen, die von den vorgenannten Sätzen ab-weichen, trifft die Direktorin der Volkshochschule.

§ 8

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Volkshochschule des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt vom 01.01.2012 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Die Entgeltordnung der Volkshochschule wurde in der Verbandsversammlung vom 21.12.2011 verabschiedet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.01.2012

Zweckverband Kulturforum Steinfurt
gez. Andreas Hoge
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 5/2012/36

37. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt in der Neufassung vom 21.12.2011

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt hat am 21.12.2011 aufgrund

– des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung,

– des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 GV.NRW. S.950

– der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Zweckverband erhebt von den TeilnehmerInnen an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Sie endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Entlassung ist jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.12.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Eine Ausnahme bildet die 2-monatige Probezeit am Anfang der Unterrichtsaufnahme. Innerhalb dieser Zeit kann bei Nichteignung oder falscher Instrumentenwahl zum Probezeitende (28./29.2.) eine Kündigung erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule zugelassen werden.

§ 2 Gebührenberechnung

Höhe der Gebühren (in Euro)

1. Hauptfächer	Jahresgebühr/€
– Grundstufenfächer	
1.1 Musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 60 Minuten
für 6–8 Teilnehmer	252,00
für 9–13 Teilnehmer	216,00
1.2 Musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 60 Minuten
für 6–8 Teilnehmer	252,00
für 9–13 Teilnehmer	216,00
1.3 Sonstiger Elementarunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten
	210,00
- Instrumental- und Vokalfächer -	
1.4 Instrumentaler Grundunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten
für 4 und mehr Teilnehmer	288,00

1.5 Instrumentaler Musikschul- unterricht	flexibel 1 x wöchentlich von 20 Min. Einzel- bis 60 Min. Gruppen- unterricht	498,00
1.6 Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten	684,00
1.7 Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 40 Minuten	912,00
1.8 Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 60 Minuten	1.368,00

2. Ergänzungsfächer

2.1. Vokalklassen, Instrumentalklassen, Orchester, Kammermusik	1x wöchentlich 45/90 Minuten	kostenlos(*)
2.2. für Teilnehmer, die keinen Hauptfach-45 Minuten Unterricht erhalten	1 x wöchentlich	60,00
2.3. für Teilnehmer, die keinen Hauptfach-90 Minuten Unterricht erhalten	1 x wöchentlich	90,00

3. Nebenfächer

3.1. Musiklehre und Theorie	1 x wöchentlich 45 Minuten	60,00
3.2. Chöre	1 x wöchentlich 45 Minuten	60,00

4. Sonderfächer

4.1. Ballett	1 x wöchentlich 45 Minuten	240,00
-----------------	-------------------------------	---------------

4.2. Ballett	1 x wöchentlich 60 Minuten	318,00
4.3. Ballett	1 x wöchentlich 75 Minuten	399,00
4.4. Ballett	1 x wöchentlich 90 Minuten	480,00

(* für Instrumentalschüler der Musikschule)

4.5. Musische Kurse	Kursgebühr nach Kursdauer und Teilnehmerzahl	
------------------------	---	--

5. Projektbereich

5.1 Projekte, Kurse, Vorträge	je Unterrichtseinheit (45 Min.)	2,60
-------------------------------------	---------------------------------	-------------

Im Übrigen werden Kursgebühren zur Deckung der Kosten vom Leiter der Musikschule festgesetzt.

6. Leihgebühr

6.1
Die Leihgebühr für Instrumente beträgt **102,00** Euro jährlich.

Ferienzeiten

Die Gebühren werden auch für die Ferienzeit erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1) Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 jeweils für das erste Hauptfach wie folgt:

bei 2 Mitgliedern um	8 %
bei 3 Mitgliedern um	17 %
bei 4 und mehr Mitgliedern um	30 %

(2) **Gebührenermäßigung**

Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALGII) oder vergleichbare soziale Leistungen beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die Unterrichtsgebühren nach § 2, Ziffern 1 und 4.

In besonderen Fällen, z. B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leiter der Musikschule.

(3) **Unterrichtsausfall**

Fällt der Unterricht infolge Krankheit von Lehrkräften bzw. Lehrermangels aus, so erfolgt ab der zweiten Woche eine volle Gebührenbefreiung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.01.2011 tritt mit Wirkung vom 31.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt vom 01.01.2012 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Die Gebührensatzung der Musikschule wurde in der Verbandsversammlung vom 21.12.2011 verabschiedet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.01.2012

Zweckverband Kulturforum Steinfurt
gez. Andreas Hoge
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 5/2012/37